

## **TOP 18:**

---

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2015)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015

Drucksache: 585/15

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In dem Bericht werden - wie jedes Jahr - Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei muss insbesondere eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten sein. Daneben wird dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Dabei beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2015 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde. Ferner wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern abgegeben unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials fortschreiten wird. Es wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum

Jahr 2020 46 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 22 Prozent übersteigen wird.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Berichtes wird auf den Seiten 11 und 12 abgegeben, in der unter anderem ausgeführt wird, dass der für das Jahr 2016 gültige Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent in Folge der Verstetigungsregel in der mittleren Variante bis 2020 auf diesem Niveau bleibe. Anschließend steige dieser wieder an, über 20,4 Prozent im Jahr 2025 bis auf 21,5 Prozent im Jahr 2029.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2029 um insgesamt 41 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von mehr als 2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinke von 48,1 Prozent im Jahr 2014 auf 47,6 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 44,6 Prozent im Jahr 2029 ab. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2015, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2019 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2015 sowie Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Weiterhin befasst sich das Gutachten ausführlich in Kapitel IV mit zwei rentenpolitischen Themen, die CDU, CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 auf ihre politische Agenda gesetzt haben: der stärkeren Anerkennung langjähriger Beitragszahlung und Altersvorsorge ("solidarische Lebensleistungsrente") sowie der Ost-West-Rentenangleichung.

**Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat zu der Vorlage eine Stellungnahme, in der der Bundesrat seine Auffassung, dass die Rentenangleichung Ost-West ein wesentlicher und notwendiger Schritt im Prozess des Zusammenwachsens von Ost und West ist, bekräftigen und das Angebot der Länder, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mitzuwirken, erneuern soll.

**Der Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 585/1/15** ersichtlich.